

BGer 4A_220/2021 vom 7. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_220_2021

FR: TF 4A_220/2021 du 7 juin 2021

IT: TF 4A_220/2021 del 7 giugno 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A_220/2021

Verfügung vom 7. Juni 2021

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

vertreten durch

William Sternheimer und Mike Morgan,

Gesuchstellerin,

gegen

International Tennis Federation (ITF),

Gesuchsgegnerin.

Gegenstand

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit; Rückzug,

Gesuch um Revision des Schiedsentscheids des Tribunal Arbitral du Sport (TAS) vom 23. März 2021

(CAS 2021/A/7657).

In Erwägung,

dass die Gesuchstellerin ihr Revisionsgesuch vom 22. April 2021 gegen den Schiedsentscheid des Tribunal Arbitral du Sport (TAS) vom 23. März 2021 mit Schreiben vom 3. Juni 2021 zurückgezogen hat;

dass das Verfahren als durch Rückzug des Revisionsgesuchs erledigt abzuschreiben ist (Art. 32 Abs. 2 BGG);

dass die Gesuchstellerin beantragt, es seien keine Gerichtskosten zu erheben;

dass die Gesuchstellerin kostenpflichtig ist (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG) und im vorliegenden Fall keine Umstände vorliegen, die einen Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten nach Art. 66 Abs. 2 BGG rechtfertigen würden, indessen bei der Bemessung der Gerichtskosten dem relativ geringen Aufwand für das vorliegende Verfahren Rechnung zu tragen ist;

dass der Gesuchsgegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da ihr im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist (Art. 68 BGG);

verfügt das präsidierende Mitglied:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs des Revisionsgesuchs abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Gesuchstellerin auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 7. Juni 2021

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.